

# **Satzung der Gemeinde Bergheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergheim"**

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1) erlässt die Gemeinde Bergheim folgende Satzung:

## **§1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes.

## **§2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für jedes angemeldete Kind
  - bis zu 5 Wochenstunden 30,00 € zuzüglich 3,00 € für Getränke und Material
  - von über 5 bis zu 10 Wochenstunden 60,00 € zuzüglich 4,00 € für Getränke und Material
  - von über 10 bis zu 15 Wochenstunden 90,00 € zuzüglich 5,00 € für Getränke und Material
  - von über 15 bis zu 20 Wochenstunden 120,00 € zuzüglich 6,00 € für Getränke und Material

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Kosten für Werkmaterialien werden gesondert errechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (5) Das Mittagessen wird nach Kostenanfall gesondert berechnet.
- (6) Schulkinder, die während der Ferienzeit die Ferienbetreuung besuchen, bezahlen pro Tag der Betreuung 7,00 € pauschal.

## **§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
- (3) Sie ist am 5. des laufenden Monats, mit Ausnahme des Monats August, im Voraus zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

## **§4 Ausschluss**

Im Falle des Ausschlusses von der Mittagsbetreuung gem. § 4 der "Satzung der Gemeinde Bergheim zur Mittagsbetreuung" werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

## **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2015 außer Kraft.

Bergheim, den 21.06.2016

G e n s b e r g e r  
1. Bürgermeister